

FARming as an employment opportunity   
for people with Mild Intellectual Disability

Nationaler Leitfaden Österreich

Autoren:

Mag. Karoline Kreimer-Hartmann & Christina Pölzler, MA MA

# Einleitung

Sie suchen eine landwirtschaftliche Hilfskraft?

**Warum nichtMenschen mit Beeinträchtigungen auf ihrem Betrieb beschäftigen*?***

Die Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen kann vielfältig aussehen. Möchte man verallgemeinern, dann sind praktisch erlernbare, handwerkliche und regelmäßig wiederkehrende Aufgaben wie etwa Stall ausmisten, verpacken, etikettieren, manuelle Arbeiten am Feld oder in der landwirtschaftlichen Gärtnerei sowie Arbeiten mit einfachen Maschinen wie Trimmer oder Handmäher mögliche Arbeitsfelder. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft findet man noch häufig manuelle, zeitaufwändige Arbeiten, die von Maschinen nicht übernommen werden können.

So individuell heutzutage die verschiedenen Landwirtschaften ausgelegt sind, so individuell sind auch die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen. Dementsprechend gibt es unterschiedlichste Förder-und Unterstützungsmöglichkeiten, die nach Beeinträchtigungsgrad, -form und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind.

Ein weiterer Dschungel undurchdringlicher Bestimmungen und Gesetzestexte?

Keine Angst: In dieser Richtlinie möchten wir Ihnen Orientierung anbieten und über die Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung am Hof informieren.

# Anstellung von Menschen mit Beeinträchtigung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Was sind dann die nächsten Schritte?

1. *Zunächst sollte man wissen, von wem man spricht und wer zu meinem Hof passt.*

***Machen Sie sich ein Bild***

Laut dem österreichischen “Behinderteneinstellungsgesetz” spricht man von einer Beeinträchtigung, wenn diese länger als 6 Monate dauert. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Beeinträchtigung durch eine Krankheit oder durch einen Unfall hervorgerufen wurde, oder ob sie angeboren ist.

Von Bedeutung ist, welche Auswirkungen diese Beeinträchtigung auf das Leben hat: Kann die Person im vollen Umfang am alltäglichen Leben oder an der Arbeitswelt teilnehmen, oder ist die Teilhabe durch die Beeinträchtigung erschwert? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Der Gesetzgeber unterscheidet prinzipiell zwischen Menschen mit einem Beeinträchtigungsgrad von mindestens 50% und Menschen mit einem Beeinträchtigungsgrad unter 50%. Die Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung übernehmen ärztliche Sachverständige.

Die Einschätzung ist wichtig, denn danach richten sich die Förderungen und Unterstützungsmöglichkeiten. Es gilt: Je mehr Beeinträchtigung desto mehr Fördermöglichkeiten.

Bei Menschen mit einem Beeinträchtigungsgrad von mindestens 50% und einem offiziellen Bescheid darüber spricht man von “begünstigten behinderten Personen“. Diese Personen haben Zugang zu mehr Leistungen und bezahlter dauerhafter Unterstützung.

Von einer leichten intellektuellen Beeinträchtigung von 10-20% spricht man, wenn Menschen leichte Lese-Schreib- und Lernschwierigkeiten aufweisen. 30-40% Beeinträchtigung haben Menschen, die z.B. Unterstützung in Teilbereichen etwa beim Lernen oder bei ganz alltäglichen Tätigkeiten oder Freizeitaktivitäten brauchen.[[1]](#footnote-1) Bei der alltäglichen Arbeit merkt man diese Beeinträchtigungen oft nur wenig, so lange keine komplizierten Texte zu lesen sind. Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung von 50-70% können ungelernte Aufgaben übernehmen.

Entscheidend ist letztlich jedoch die Individualität: Welche Tätigkeiten kann die Person verrichten?

In Folge gilt es auch zu überlegen, ob man einen Erwachsenen einstellen möchte oder einer/einem Jugendlichen die Lehre auf dem Hof ermöglichen möchte.

Jede Landwirtin und jeder Landwirt weiß, das Zahlen ganz gut und schön sind, dass das Leben damit aber noch lange nicht beschrieben ist. Insofern ist es nur wichtig, sich zu überlegen, wofür ich die Hilfe auf meinem Hof brauche und wo die Einsatzbereiche liegen sollen.

1. *Als nächsten Schritt wende ich mich an eine Vermittlungsstelle um eine geeignete Person zu finden.*

**An wen können Sie sich wenden?**

Die ersten Anlaufstellen sind einerseits

* das AMS (Arbeitsmarkservice) und
* Soziale Dienstleistungsanbieter

Das *AMS*, hier im speziellen das „Service für Unternehmen“ (SFU), bietet Ihnen einerseits Unterstützung bei der Personalsuche (bei Personen, die Teil des 1. Arbeitsmarktes sind) und informiert andererseits über Fördermöglichkeiten.

Das AMS gibt auch Auskunft über Unterstützungen abseits von finanzieller Förderung in Form von sozialen Dienstleistungen. Denn das AMS und die Anbieter von sozialen Dienstleistungen, die Ihnen weiterhelfen können.

Manche *Soziale Dienstleistungsanbieter* informieren Sie kostenlos über rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen bei der Einstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen, bieten Unterstützung bei der Suche nach der richtigen Person, im Ausfüllen von Anträgen, der ersten Annäherung und Einarbeitung auch direkt auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Am besten wenden Sie sich also an einen sozialen Dienstleistungsanbieter und lassen sich beraten.

1. *Herausfinden welche Unterstützungsleistungen ich in Anspruch nehmen kann*

Wie im vorigen Absatz erwähnt kommt es stark auf den Grad der Behinderung und die individuelle Biografie an, welche Leistungen man in welcher Höhe und für welche Dauer in Anspruch nehmen kann. Deshalb ist es nicht möglich pauschale Aussagen über die Fördermöglichkeiten zu treffen, sondern es gilt sich jede Person individuell anzusehen.

**Welche Leistungen sind das nun?**

Man unterscheidet prinzipiell zwischen

* Direkter finanzieller Unterstützung
* Unterstützung durch soziale Dienstleistungen

***Direkte Finanzielle Unterstützungen***

Die direkten finanziellen Unterstützungen werden vom AMS bzw. dem Sozialministeriumsservice (SMS) gewährt.

Voraussetzung für Förderungen vom AMS und SMS ist, dass die Person grundsätzlich ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis am 1. Arbeitsmarkt hat und zu den begünstigten Behinderten zählt (wir erinnern uns: das sind Menschen mit einer Beeinträchtigung von >50%).

* **Eingliederungsbeihilfe („Come Back“)**

Bei der Einstellung von Menschen mit einer Beeinträchtigung von über 50% kann beim AMS die Eingliederungsbeihilfe beantragt werden. Sie stellt einen Zuschuss zu den Lohnkosten dar und beträgt 4800€ für 9 Monate bei Vollzeitanstellung.

Zuständigkeit: AMS

* **Entgeltbeihilfe**

Nach dem Förderungsende der Eingliederungsbeihilfe kann beim Sozialministeriumsservice ein weiterer Lohnkostenzuschuss, die Entgeltbeihilfe, beantragt werden. Dafür muss die beschäftigte Person ebenfalls zum Kreis der begünstigten Behinderten gehören.

Zuständigkeit: Sozialministeriumservice

* **Steuerliche Vergünstigungen**

Bei der Einstellung von begünstigten Behinderten gibt es für den Dienstgeber Steuerbefreiungen.

Die Förderlandschaft ist sehr unterschiedlich gestaltet. Die Zahlen können einerseits von AMS -Regionalstelle zu AMS -Regionalstelle variieren und werden andererseits auch zeitlich (oft innerhalb eines Jahres) immer wieder geändert.

***Unterstützung durch soziale Dienstleistungen***

Bei der Integration und Ausbildung von Menschen mit Beeinträchtigung können Sie auch Dienstleistungen des Sozialministeriumservice, die von sozialen Dienstleistungsanbietern in ihrer Umgebung angeboten werden, in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Personen ab 30% Grad der Behinderung eingestellt werden.

* **Arbeitsassistenz**

Die Arbeitsassistenz berät Unternehmen sowie auch Landwirte und Landwirtinnen, die Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigen oder beschäftigen möchten, und zum anderen Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf Arbeitssuche sind.

Sie vermittelt geeignete Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und unterstützt bei der Eingliederung in den Arbeitsalltag: Sie informiert vor Ort über rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen. Und sie ist bei der Antragstellung von Förderungen behilflich.

Auch bei auftretenden Problemen in bestehenden Dienstverhältnissen unterstützt die Arbeitsassistenz bei der Lösungssuche und den weiteren Schritten.

Das Angebot der Arbeitsassistenz ist freiwillig, kostenlos und unverbindlich.

Zuständigkeit: Sozialministeriumservice

Weiterführender Link: https://www.neba.at/arbeitsassistenz/arbeitsassistenz-anbieterinnen

* **Jobcoaching**

Das Angebot „Jobcoaching“ richtet sich direkt an landwirtschaftliche Unternehmen. Es bietet individuelle Unterstützung direkt am Arbeitsplatz:

* Unterstützung bei der Einschulung auf dem neuen Arbeitsplatz
* Hilfestellung im Betrieb
* Gemeinsame Strukturierung und Erprobung des Arbeitsalltages
* Unterstützung bei Umschulungen
* Ansprechpartner für arbeitstechnische und soziale Fragen
* Begleitung in Krisensituationen
* Unterstützung bei der Stärkung der persönlichen Kommunikationsfähigkeit

Die Jobcoaches beraten, begleiten und unterstützen, um Menschen mit Beeinträchtigung zur selbstständigen Bewältigung ihres Arbeitsalltags zu befähigen. Bei bestehenden Dienstverhältnissen unterstützen Jobcoaches Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder eine Umschulung erforderlich ist. Sie unterstützen auch, wenn sonstige Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bestehen. Sie fördern die fachlichen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Dauer der Maßnahme wird mit dem Betrieb individuell vereinbart und kann bis zu sechs Monate in Anspruch genommen werden. Die Hilfestellungen bzw. Unterstützungsmöglichkeiten orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen, sowie an die Anforderungen im Betrieb.

Zuständigkeit: Sozialministeriumservice

Weiterführender Link: <https://www.neba.at/neba-leistungen-mob/jobcoaching/>

* **Fit2Work**

Fit2Workist eine kostenfrei Beratungsstelle, die Sie bei (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berät. Es unterstützt bei der Förderung der Arbeitsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, informiert über Unterstützungsangebote und hilft bei der Kontaktaufnahme zu Fördergebern und versucht belastende Einflüsse zu erkennen und zu beseitigen.

Weiterführender Link: [www.fit2work.at](file:///\\s-File\chanceB\Projekte\1_Aktuelle%20Projekte\FARMID\4_Durchführung\www.fit2work.at)

Zusätzlich kann es auch noch unterschiedliche auf ihre Region zugeschnittene Beratungsangebote geben.

*Bei der Einstellung Jugendlicher mit Beeinträchtigung gibt es folgende zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten:*

Durch neue Formen der Berufsausbildung ist es möglich die individuellen Bedürfnisse von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gezielt zu berücksichtigen. Die Ausbildung kann entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit gestaltet werden. Oder der Lehrling erlernt im Rahmen einer Teilqualifizierung nur bestimmte Teile eines Berufsbildes.

***Direkte Finanzielle Unterstützung***

* **Lehrstellenförderung**

Zur Förderung von Lehrausbildungen für Jugendliche mit Beeinträchtigung ist ein pauschalierter Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung, zur Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder zur Teilqualifikation vom AMS bis zum 25jährigen Lebensjahr möglich.

Zuständigkeit: AMS

***Indirekte Unterstützung für Jugendliche***

* **Berufsausbildungsassistenz im Rahmen der verlängerbaren oder teilqualifizierenden Lehre (BAS)**

Das Angebot BAS wurde für Jugendliche mit Beeinträchtigungen geschaffen, denen die Absolvierung einer „üblichen“ Lehre nicht möglich ist.

Berufsausbildungsassistentinnen und Berufsausbildungsassistenten begleiten und unterstützen die Jugendlichen, Ausbildungsbetriebe und Eltern während der gesamten Ausbildungszeit, sie beraten in Krisensituationen und unterstützen bei der Wahl der Ausbildungsinhalte.

Zuständigkeit: Sozialministerium

Weiterführender Link: <https://www.neba.at/berufsausbildungsassistenz/bas-anbieterinnen>

## Einschränkungen bei der Einstellung von Menschen mit Beeinträchtigung

## Wenn Sie einen Menschen mit Beeinträchtigung einstellen möchten, gibt es keine speziellen gesetzlichen Einschränkungen.

Für Menschen mit körperlichen Einschränkungen gibt es zu beachten, dass bauliche Adaptierungen notwendig und vorgeschrieben sind. Dafür gibt es aber auch Förderungen vom Sozialministeriumsservice

Weiterführender Link: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000434>

## Alternative Möglichkeiten

*Temporäre Arbeitskraft ohne Anstellung*

**Sie können sich keine volle Arbeitskraft leisten und möchten nur eine temporäre Arbeitskraft?**

Aufgrund der finanziellen Lage ist es oft nur möglich temporär Arbeitskräfte zu beschäftigen.

Für diesen Fall gibt es die Möglichkeit sich an soziale Dienstleister zu wenden. Einige Einrichtungen bieten an, mit Gruppen oder gegebenenfalls einzeln, in Begleitung mit einer s.g. Arbeitsanleiterin oder einem Arbeitsanleiter, für bestimmte Arbeiten auf den Hof zu kommen. Welche Tätigkeiten verrichtet werden können, wird individuell besprochen.

Die Arbeiten werden vom Landwirt oder der Landwirtin finanziell entgolten. Die Höhe wird je nach Komplexität der Arbeit berechnet.

In manchen Fällen funktioniert die Zusammenarbeit so gut, dass aus dieser temporären Beschäftigung eine Anstellung wird.

Die Beschäftigungs- und Fördermöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigung am Bauernhof sind sehr komplex und für die Landwirtin bzw. den Landwirt oft nur schwer durchschaubar sind. Da es jedoch genügend Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten gibt, sollte dies niemanden an einer Einstellung von Personen mit Beeinträchtigungen hindern. Denn man kann dadurch nicht nur einen Beitrag für die Gesellschaft leisten, Personen mit Beeinträchtigungen stellen eine wertvolle Arbeitskraft dar und können das Team ungemein bereichern.

# Quellen

Employment Service of Austria:

[www.ams.at/](http://www.ams.at/)

Netzwerk für Berufliche Integration:

<https://www.neba.at/>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) [BGBl. Nr. 22/1970](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1970_22_0/1970_22_0.pdf):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Steiermärkisches Behindertengesetz: Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000434>

Broschüre: Ein:blick 2: Arbeit. Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen;Sozialministerium <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=18>

Sozialministeriumsservice:

<https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderung/>

Arbeit und Behinderung

<https://www.arbeitundbehinderung.at/de/>

Transparenzportal:

<https://transparenzportal.gv.at/>

Help:

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

1. Anlage zur Einschätzungsverordnung des BGB1. II; 18.08.2010- Nr.261 [↑](#footnote-ref-1)